







# Unabhängige Sozialdemokratische Partei :: Halle (Saale).

Freitag, den 10. Januar, abends 7 1/2 Uhr:

## Drei Wählerversammlungen.

Thalia-Säle, Geißstraße 42a, Kaiser Wilhelmshalle, Neue Promenade 8,  
und für Frauen im Volkspark, Burgstraße 27.

## Tagesordnung: Die Wahlen zur Nationalversammlung.

Redner sind die Kandidaten Genossen Kunert, Wenzel  
:: und die Kandidatin Genossin Häbler-Scheudis. ::

Männer und Frauen von Halle! Die Nationalversammlung soll über euer Wohl  
und Wehe auf Jahre entscheiden. Darum muß jeder Stellung nehmen.

### Auf zur Versammlung.

Die Wahlleitung befindet sich Gatz 42-44, 2 Treppen, Zimmer 23-24.

Mitgliederanmeldungen für die Unabhängige Sozialdemokratische Partei und  
Leseranmeldungen für das Volksblatt werden dort entgegengenommen.

Zur Erlangung der Listosen wird Eintrittsgeld erhoben.

## Das Wahlkomitee.

## Gemeindevorstandswahl, Diemitz

Freitag, den 10. Januar, morgens 9 Uhr,  
im „Gesellschaftshaus“ in Diemitz. ::

## Wählerversammlung

Tagesordnung:  
Die Aufgaben in der Gemeinde.

Referent: Stadth. Wilhelm Dierburg-Halle.  
Zu zahlreichem Besuch ladet ein Der Einberufer.

## Bekanntmachung.

In zahlreichen Fällen haben zur Entlastung erkrankte Dienstangehörige außer  
den ihnen zugehörigen Kleidungsstücken, wozu mangels eines Mantels auch eine Decke  
gehört, weitere Decken, Bettwäsche und Handtücher mit sich genommen. Viele dem  
Dienstvertrags entzogenen Gegenstände sind an die nächstgelegene Garnisonverwaltung  
wieder abgeliefert. 2895

Magdeburg, den 8. Januar 1919.

Generalkommando IV. Armee-Korps.

Ein großer Vorrat  
**Fleisch, Fett, und Muckstöpfe,**  
Schinken, Auckendörner, Milchbüchse, Milchbüchse,  
Kantinen, Nudelmühle, Fluss erdöle, in all. Größen,  
Kaffee- und Würmermaschinen usw. wieder eingetroffen.  
H. Gröpler, Saalberg 16.

## Geschäftseröffnung.

Dem wertigen Publikum von Lettin und Umgegend  
zur Nachricht, daß ich  
Donnerstag, 9. Januar 1919, in Lettin eine

## Rosenschlachterei

eröffne. Es wird mein größtes Bestreben sein, meine  
wertige Kundschaft gerecht zu bedienen. Verkauf von 8 Uhr an.  
4221

Artur Reinicke, Roschschlächter.

Von morgen Donnerstag früh an ein frühes Transport

## Bremer Läuferschweine

im Grünen Hof in Halle preiswert zu verkaufen. 4229

Zel. 6267.  
Gebrüder Nickel.

## Konsumverein f. Bockwitz u. Umgegend.

Die Lagerhalterstelle ist besetzt. 2997  
Allen Bewerbern besten Dank. Der Vorstand.

## Verband der Brauerei- u. Mühlenarbeiter

Freitag, den 10. Januar 1919, abends  
pünktlich 7 Uhr im Englischen Hof:  
General-Versammlung.

Tagesordnung:  
1. Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vom  
Jahre 1918 und Quartalsrechnung.  
2. Bericht der Revisoren.  
3. Wahl des Vorstandes.  
4. Wahl der Vertrauensleute.  
5. Bericht über den

Verbandsfortschritt! Unsere Bemühungen, zum Sonntag  
das Ziel zu erreichen, sind vorgeschritten. Wir er-  
suchen deshalb, für guten Besuch der Versammlung Sorge  
zu tragen.  
Mit kollegialem Gruß  
Der Vorstand.

4223

## Laudarbeiterverband Holleben.

Sonntag, den 12. Januar, nachm. 3 Uhr,  
\*2892 im Hoffmannschoen Saal:

## Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied muß bei der Vorstandswahl zur  
Stelle sein.  
Der Vorstand.

## Sozialdemokratischer Verein Distrikt Beuna.

U. S. P. D.  
Sonntag, 12. Jan. 1919, nachm. 3 Uhr,  
in Frankleben (Ziebiß Gasthof),  
abends 7 Uhr,  
in Beuna im Lokale des Herrn Jäsch:

## Öffentl. Volksversammlung.

Genosse Conrad Müller sen., Scheudis,  
trübe über:  
Revolution und die Aufgaben der National-  
versammlung.

Männer und Frauen von Frankleben, Beuna und  
Umgebung! Ich fordere Sie auf, bei dieser  
\*2899

## Möbeltransport-, Spedition-, sowie alle verkommene Fahrten

wirden angenommen und prompt ausgeführt.  
Albert Ackermann jun., 4126  
Gross Schlegelgasse 5 und Mühlberg 10.

## Lumpen

Altisen, Metalle, Knochen, Papier  
kaufen laufend zu höchsten Preisen  
Philipp Schwabach,  
Lumpen-Sortieranstalt,  
Tel. 687. Raffineriestr. 44. Tel. 687.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept.  
und 4. Nov. 1918 wird der Verkauf von Erup wie folgt  
geordnet:

Der Verkauf beginnt am Donnerstag, den 9. Januar 1919.  
Für jede Verion eines Hausbaltes kann ein halbes Pfund  
verkauft werden. Der Verkaufserlös beträgt 88 Pf. für  
den Verkauf. Die Käufer sind verpflichtet, bei denjenigen  
Verkaufsläden den Erup einzulösen, bei welchen sie für den  
Bezug von Kolonialwaren in die Haushalten eingetragen  
sind. Die Angabe hat unter Abtrennung der Marke 268  
des Warenbegleichnisses 19 zu erfolgen. Die Verkäufer sind  
verpflichtet, die Waren abzutrennen und zu kunden  
hübeln im Staatsrechnungsbuch, Marktplatz 2, U/ Ober-  
gerichtshof (Saal links) binnen 8 Tagen unter Angabe ihres  
Nebenhandels einzuliefern.

Zum Überhandlungen unterliegen der Befragung nach  
§ 17 der Verordnung vom 25. Sept. und 4. Nov. 1918.  
Halle, den 8. Januar 1919. Der Magistrat.

## Städtischer Bierverkauf

in der Tafelstraße, am Donnerstag, den 9. Januar 1919.  
Zugelassen zum Einkauf werden die Inhaber der Num-  
mern der Lebensmittellisten 61 501-64 000 vormittags von  
8-12 Uhr und die Inhaber der Nummern 64 001-67 000  
nachmittags von 2-6 Uhr. Für jede Verion eines Haus-  
baltes wird ein Ei zum Beile von 42 Pfennigen abge-  
geben. Da die Eier sortiert sind (Hühner, Gans), eignen  
sie sich nicht zum Kochen in der Saale. Abgehäutes Ged  
ist bereit zu halten. Verkauf nur innerhalb der Tages-  
Halle, den 8. Januar 1919. Der Magistrat.

## Städtischer Verkauf von Käse

in der Tafelstraße, am Donnerstag, den 9. Januar 1919.  
Zugelassen zum Einkauf werden die Inhaber der Num-  
mern der Lebensmittellisten 4001-5500 vormittags von  
8-12 Uhr und die Inhaber der Nummern 5501-8000  
nachmittags von 2-6 Uhr. Für jede Verion eines Haus-  
baltes werden 66 Gramm Käse zum Beile von 20 Pfennigen  
abgegeben. Der Lebensmittellisten ist vorzulegen. Abgehäutes Ged  
ist bereit zu halten. Verkauf nur innerhalb der Tages-  
Halle, den 8. Januar 1919. Der Magistrat.

## Auf Grund der §§ 11 und 17 der Bundesratsverordnung

vom 18. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 738) in Verbindung mit  
§ 18 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1918  
(R. G. Bl. S. 607) in der Fassung der Novelle vom 4. Sep-  
tember 1918 (R. G. Bl. S. 728) wird hierdurch für den  
Umlauf des Erbschaftsteuer-Scheins folgendes angeordnet:  
§ 1. Jeder Erbschaftsteuer-Schein, welcher am 1. Febr. 1919  
dem Magistrat die genauere Anzahl seiner Kartoffelmieten  
und die Name jeder einzelnen von ihnen anzeigt,  
§ 2. Veränderungen des angemeldeten Verhältnisses an  
Kartoffelmieten (§ 1) hat der Eigentümer dem Magistrat  
jetzt binnen 3 Tagen anzuzeigen.  
§ 3. Verminderungen unterliegen der Befragung nach  
§ 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September  
1918 (R. G. Bl. S. 607), soweit nicht die Erbschaft-  
steuer-Scheine vom 18. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 738)  
verfallen nicht angemeldete Kartoffelmieten dem Kommunal-  
verband ohne Zahlung einer Entschädigung.  
Halle, den 7. Januar 1919. Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Alle ausländischen Arbeiter sind verpflichtet, bis  
bestenfalls 31. Januar 1919 bei den Polizeirevierern ihrer  
Wohnortstelle den Antrag auf Ausstellung einer neuen  
Legitimationskarte zu stellen. Dem Antrag hat die vor-  
zuziehende Legitimationskarte, die die Legitimationskarte  
ausweist, und wenn die vorliegende Legitimationskarte aus  
einem in dem Antragstellers Name zu begründeter Ursache  
§ 1. Jeder Arbeiter, welcher mit dem Antrag innerhalb  
der vorhergehenden... Anschließlichkeit gestellt und es muß  
jegliche Legitimation zusätzlich die Nummer der vorliegenden  
Legitimationskarte angegeben werden.  
Die Arbeiter werden hiermit aufgefordert, für den  
rechtzeitigen Umlauf ihrer Legitimationskarte Sorge  
zu tragen und den Arbeitern bei der Stellung des Antrages  
besonders zu beachten.  
Halle, den 7. Januar 1919.  
Der Arbeiter- und Soldatenrat: R. Reimann,  
Die Polizeiverwaltung.

## Bekanntmachung.

Widmung des Amtes, Berlin W. 8, den 4. Dez. 1918.  
§ 1. 14516. Widmungsträger 74.  
Es sind Zweifel darüber geäußert worden, ob die ver-  
schiedenen Obliegenheiten zur Durchführung der neuen  
Verordnungen für die Wahlen zur beauftragenden  
deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918  
Verwaltungsblatt Seite 1845 (H. 1), für die bestimmte Ver-  
einstimmten beibehalten zu werden sind, auch den Frauen  
übertragen werden können. Diese Frage ist zu bejahen.  
Nachdem die Frauen aktiv und passiv wahlberechtigt sind,  
müssen sie auch ebenso wie die Männer in den Werten  
und Vertrauensstellen zu wählen werden, die das neue  
Wahlrecht als Wählerinnen bezeichnen. Sie sind  
also unbestreitig beauftragt, als Wahlvorbereiter oder als  
Wahl- oder Schriftführer in den Wahlvorständen und Wahl-  
aufstellungen tätig zu werden und können gemäß § 16 der  
Verordnung in den Wahlvorständen als Vertrauens-  
männer beauftragt werden.  
Ein familiäre Bundesregierung.

## Bekanntmachung.

Verordnungsblatt des Reichspräsidenten, Berlin, den 7. Januar 1919.  
§ 1. 14516. Widmungsträger 74.  
Es sind Zweifel darüber geäußert worden, ob die ver-  
schiedenen Obliegenheiten zur Durchführung der neuen  
Verordnungen für die Wahlen zur beauftragenden  
deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918  
Verwaltungsblatt Seite 1845 (H. 1), für die bestimmte Ver-  
einstimmten beibehalten zu werden sind, auch den Frauen  
übertragen werden können. Diese Frage ist zu bejahen.  
Nachdem die Frauen aktiv und passiv wahlberechtigt sind,  
müssen sie auch ebenso wie die Männer in den Werten  
und Vertrauensstellen zu wählen werden, die das neue  
Wahlrecht als Wählerinnen bezeichnen. Sie sind  
also unbestreitig beauftragt, als Wahlvorbereiter oder als  
Wahl- oder Schriftführer in den Wahlvorständen und Wahl-  
aufstellungen tätig zu werden und können gemäß § 16 der  
Verordnung in den Wahlvorständen als Vertrauens-  
männer beauftragt werden.  
Ein familiäre Bundesregierung.

## Bekanntmachung.

Verordnungsblatt des Reichspräsidenten, Berlin, den 7. Januar 1919.  
§ 1. 14516. Widmungsträger 74.  
Es sind Zweifel darüber geäußert worden, ob die ver-  
schiedenen Obliegenheiten zur Durchführung der neuen  
Verordnungen für die Wahlen zur beauftragenden  
deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918  
Verwaltungsblatt Seite 1845 (H. 1), für die bestimmte Ver-  
einstimmten beibehalten zu werden sind, auch den Frauen  
übertragen werden können. Diese Frage ist zu bejahen.  
Nachdem die Frauen aktiv und passiv wahlberechtigt sind,  
müssen sie auch ebenso wie die Männer in den Werten  
und Vertrauensstellen zu wählen werden, die das neue  
Wahlrecht als Wählerinnen bezeichnen. Sie sind  
also unbestreitig beauftragt, als Wahlvorbereiter oder als  
Wahl- oder Schriftführer in den Wahlvorständen und Wahl-  
aufstellungen tätig zu werden und können gemäß § 16 der  
Verordnung in den Wahlvorständen als Vertrauens-  
männer beauftragt werden.  
Ein familiäre Bundesregierung.

## Bekanntmachung.

Verordnungsblatt des Reichspräsidenten, Berlin, den 7. Januar 1919.  
§ 1. 14516. Widmungsträger 74.  
Es sind Zweifel darüber geäußert worden, ob die ver-  
schiedenen Obliegenheiten zur Durchführung der neuen  
Verordnungen für die Wahlen zur beauftragenden  
deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918  
Verwaltungsblatt Seite 1845 (H. 1), für die bestimmte Ver-  
einstimmten beibehalten zu werden sind, auch den Frauen  
übertragen werden können. Diese Frage ist zu bejahen.  
Nachdem die Frauen aktiv und passiv wahlberechtigt sind,  
müssen sie auch ebenso wie die Männer in den Werten  
und Vertrauensstellen zu wählen werden, die das neue  
Wahlrecht als Wählerinnen bezeichnen. Sie sind  
also unbestreitig beauftragt, als Wahlvorbereiter oder als  
Wahl- oder Schriftführer in den Wahlvorständen und Wahl-  
aufstellungen tätig zu werden und können gemäß § 16 der  
Verordnung in den Wahlvorständen als Vertrauens-  
männer beauftragt werden.  
Ein familiäre Bundesregierung.

## Bekanntmachung.

Verordnungsblatt des Reichspräsidenten, Berlin, den 7. Januar 1919.  
§ 1. 14516. Widmungsträger 74.  
Es sind Zweifel darüber geäußert worden, ob die ver-  
schiedenen Obliegenheiten zur Durchführung der neuen  
Verordnungen für die Wahlen zur beauftragenden  
deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918  
Verwaltungsblatt Seite 1845 (H. 1), für die bestimmte Ver-  
einstimmten beibehalten zu werden sind, auch den Frauen  
übertragen werden können. Diese Frage ist zu bejahen.  
Nachdem die Frauen aktiv und passiv wahlberechtigt sind,  
müssen sie auch ebenso wie die Männer in den Werten  
und Vertrauensstellen zu wählen werden, die das neue  
Wahlrecht als Wählerinnen bezeichnen. Sie sind  
also unbestreitig beauftragt, als Wahlvorbereiter oder als  
Wahl- oder Schriftführer in den Wahlvorständen und Wahl-  
aufstellungen tätig zu werden und können gemäß § 16 der  
Verordnung in den Wahlvorständen als Vertrauens-  
männer beauftragt werden.  
Ein familiäre Bundesregierung.

## Bekanntmachung.

Verordnungsblatt des Reichspräsidenten, Berlin, den 7. Januar 1919.  
§ 1. 14516. Widmungsträger 74.  
Es sind Zweifel darüber geäußert worden, ob die ver-  
schiedenen Obliegenheiten zur Durchführung der neuen  
Verordnungen für die Wahlen zur beauftragenden  
deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918  
Verwaltungsblatt Seite 1845 (H. 1), für die bestimmte Ver-  
einstimmten beibehalten zu werden sind, auch den Frauen  
übertragen werden können. Diese Frage ist zu bejahen.  
Nachdem die Frauen aktiv und passiv wahlberechtigt sind,  
müssen sie auch ebenso wie die Männer in den Werten  
und Vertrauensstellen zu wählen werden, die das neue  
Wahlrecht als Wählerinnen bezeichnen. Sie sind  
also unbestreitig beauftragt, als Wahlvorbereiter oder als  
Wahl- oder Schriftführer in den Wahlvorständen und Wahl-  
aufstellungen tätig zu werden und können gemäß § 16 der  
Verordnung in den Wahlvorständen als Vertrauens-  
männer beauftragt werden.  
Ein familiäre Bundesregierung.

## Bekanntmachung.

Verordnungsblatt des Reichspräsidenten, Berlin, den 7. Januar 1919.  
§ 1. 14516. Widmungsträger 74.  
Es sind Zweifel darüber geäußert worden, ob die ver-  
schiedenen Obliegenheiten zur Durchführung der neuen  
Verordnungen für die Wahlen zur beauftragenden  
deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918  
Verwaltungsblatt Seite 1845 (H. 1), für die bestimmte Ver-  
einstimmten beibehalten zu werden sind, auch den Frauen  
übertragen werden können. Diese Frage ist zu bejahen.  
Nachdem die Frauen aktiv und passiv wahlberechtigt sind,  
müssen sie auch ebenso wie die Männer in den Werten  
und Vertrauensstellen zu wählen werden, die das neue  
Wahlrecht als Wählerinnen bezeichnen. Sie sind  
also unbestreitig beauftragt, als Wahlvorbereiter oder als  
Wahl- oder Schriftführer in den Wahlvorständen und Wahl-  
aufstellungen tätig zu werden und können gemäß § 16 der  
Verordnung in den Wahlvorständen als Vertrauens-  
männer beauftragt werden.  
Ein familiäre Bundesregierung.

## Bekanntmachung.

Verordnungsblatt des Reichspräsidenten, Berlin, den 7. Januar 1919.  
§ 1. 14516. Widmungsträger 74.  
Es sind Zweifel darüber geäußert worden, ob die ver-  
schiedenen Obliegenheiten zur Durchführung der neuen  
Verordnungen für die Wahlen zur beauftragenden  
deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918  
Verwaltungsblatt Seite 1845 (H. 1), für die bestimmte Ver-  
einstimmten beibehalten zu werden sind, auch den Frauen  
übertragen werden können. Diese Frage ist zu bejahen.  
Nachdem die Frauen aktiv und passiv wahlberechtigt sind,  
müssen sie auch ebenso wie die Männer in den Werten  
und Vertrauensstellen zu wählen werden, die das neue  
Wahlrecht als Wählerinnen bezeichnen. Sie sind  
also unbestreitig beauftragt, als Wahlvorbereiter oder als  
Wahl- oder Schriftführer in den Wahlvorständen und Wahl-  
aufstellungen tätig zu werden und können gemäß § 16 der  
Verordnung in den Wahlvorständen als Vertrauens-  
männer beauftragt werden.  
Ein familiäre Bundesregierung.

## Bekanntmachung.

Verordnungsblatt des Reichspräsidenten, Berlin, den 7. Januar 1919.  
§ 1. 14516. Widmungsträger 74.  
Es sind Zweifel darüber geäußert worden, ob die ver-  
schiedenen Obliegenheiten zur Durchführung der neuen  
Verordnungen für die Wahlen zur beauftragenden  
deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918  
Verwaltungsblatt Seite 1845 (H. 1), für die bestimmte Ver-  
einstimmten beibehalten zu werden sind, auch den Frauen  
übertragen werden können. Diese Frage ist zu bejahen.  
Nachdem die Frauen aktiv und passiv wahlberechtigt sind,  
müssen sie auch ebenso wie die Männer in den Werten  
und Vertrauensstellen zu wählen werden, die das neue  
Wahlrecht als Wählerinnen bezeichnen. Sie sind  
also unbestreitig beauftragt, als Wahlvorbereiter oder als  
Wahl- oder Schriftführer in den Wahlvorständen und Wahl-  
aufstellungen tätig zu werden und können gemäß § 16 der  
Verordnung in den Wahlvorständen als Vertrauens-  
männer beauftragt werden.  
Ein familiäre Bundesregierung.



